

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 29. Juli 1938

Zwischen der Stiftskirche und der Kirchengemeinde St. Georg ist mit meiner Genehmigung folgender Vertrag geschlossen worden:

Bereinbarung

zwischen der Hamburgischen Landeskirche, der Kirchengemeinde St. Georg und der Gemeinde der Stiftskirche, betreffend Übernahme eines Pfarrbezirks der Gemeinde St. Georg durch Herrn Pastor Körber.

1. Herr Pastor Körber übernimmt vom 1. April 1938 — zunächst kommissarisch neben seinem Amt als Pastor der Stiftskirchengemeinde — einen um die Stiftskirche liegenden Bezirk der Gemeinde St. Georg als selbständigen Pfarrbezirk. Die Abgrenzung des Bezirks wird zwischen dem Pfarramt zu St. Georg und Herrn Pastor Körber geregelt. Herr Pastor Körber hat das Recht, innerhalb dieses Bezirks Amtshandlungen ohne Übertragung zu vollziehen. Die Amtshandlungen sind ordnungsgemäß in der Gemeinde St. Georg anzumelden und einzutragen. Konfirmationen und Beerdigungen, für die nach hamburgischem Brauch kein Übertragungszwang besteht, sind — soweit sie nicht in Familien vollzogen sind, die eingetragene Mitglieder der Stiftskirchengemeinde sind — der Gemeinde St. Georg zuzuzählen. Die bisherige Verpflichtung des Pastors der Stiftskirche, die Liste seiner Konfirmanden dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen, fällt fort.
2. Herr Pastor Körber gehört künftig sowohl dem Pfarramt wie dem Kirchenvorstand zu St. Georg an. Seine Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand der Stiftskirche wird dadurch nicht berührt.
3. Herr Pastor Körber bezieht vom 1. April 1938 ab das Gehalt eines Pastors der Hamburgischen Landeskirche. Die hierfür erforderlichen Mittel werden der Stiftskirche zum ersten eines jeden Monats aus Mitteln der Kirchenhauptkasse zur Verfügung gestellt. Die Einbehaltung der Steuern und sonstigen Abzüge und die Abführung der Steuern an das Finanzamt ist Sache der Stiftskirche. Die Kirchenhauptkasse ist ermächtigt, von den monatlich zu überweisenden Bezügen 100 *RM* als Anteil der Stiftskirche an dem Gehalt ihres Pastors zu kürzen. Um die Übereinstimmung des Gehalts von Pastor Körber mit dem eines gleichgestellten Pastors der Hamburgischen Landeskirche zu gewährleisten, gibt die Kirchenhauptkasse bei jeder Veränderung der Bezüge eine Aufgabe über die Berechnung.
4. An dem Verhältnis des Herrn Pastors Körber zur Stiftskirchengemeinde wird grundsätzlich nichts geändert. Er bleibt nach wie vor Pastor an der Stiftskirche, sowohl in seiner Predigtstätigkeit wie in seiner bisherigen Gemeindegearbeit. Andererseits wird er seine Arbeit in und an der Gemeinde St. Georg im Rahmen der Absätze 1 und 2 als einen Auftrag der Landeskirche anerkennen und ausüben.

5. Dieses Abkommen ist ein vorläufiges. Spätestens nach Ablauf von 2 Jahren ist es zu überprüfen und nach den gemachten Erfahrungen in eine endgültige Form zu bringen. Zu diesem Zeitpunkt ist auch die Frage der Pensionsansprüche des Herrn Pastor Körber zwischen dem Landeskirchenamt und der Stiftskirchengemeinde zu klären.
6. Für den Fall, daß Herr Pastor Körber aus seinem Amt an der Stiftskirche scheidet, hat bei der Wahl seines Nachfolgers der amtsälteste Geistliche von St. Georg beratend mitzuwirken. Das Recht der Landeskirche, die Wahl des Geistlichen an der Stiftskirche zu bestätigen, bleibt bestehen.
7. Durch diese Vereinbarung wird die Selbständigkeit der Stiftskirche in keiner Weise berührt.

Für die Hamburgische Landeskirche: i. V. D. Beckmann.

Für die Kirchengemeinde St. Georg: Pastor H. Ladendorf.

Für die Gemeinde der Stiftskirche: Dr. E. Hannemann, Vorsitz.

Hamburg, den 13. Juli 1938.

Die durch die Versetzung von Pastor Ladendorf in den Ruhestand freierwerdende Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Georg wird nicht wieder besetzt. Die Bestimmung des § 27, 1 der Kirchenverfassung wird für diesen Fall außer Kraft gesetzt.

Begründung einer dritten Pfarrstelle in Bergedorf

Für die Gemeinde Bergedorf ist zum 1. Oktober 1938 eine dritte Pfarrstelle begründet.

Begründung einer Pfarrstelle in Klein Borstel

Für die Gemeinde Fuhlsbüttel ist für den Bezirk Klein Borstel zum 1. Oktober 1938 eine Pfarrstelle begründet.

Emeritierung von Pastor Jänisch

Pastor Oskar Jänisch, St. Katharinen, wird auf seinen Antrag mit Wirkung vom 30. September 1938 in den Ruhestand versetzt.

Besetzung der zweiten Pfarrstelle in Sankt Katharinen

Nachdem der Kirchenvorstand der Sankt Katharinenkirche am 10. Juli 1938 Pastor Willi Dwenger vom Friedhofspfarramt Ohlsdorf im abgekürzten Wahlverfahren einstimmig zum Pastor gewählt hat, berufe ich ihn zum 1. Oktober 1938 in die freierwerdende zweite Pfarrstelle der Gemeinde Sankt Katharinen.

Mietzinssteuerveranlagung 1938

(Bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Bei der Prüfung der neuen Steuerbescheide für Grundsteuer, Mietzinssteuer und Sietbenutzungsgebühren ist darauf zu achten, daß bei Grundstücken, die Eigentum der Kirche sind, und für kirchliche Zwecke oder als Dienstwohnung verwandt werden, nur die Grundsteuer und Sietbenutzungsgebühr berechnet werden darf. Wenn eine Mietzinssteuer veranlagt worden ist, so ist unbedingt gegen die Festsetzung bei dem Finanzamt für Grundsteuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einspruch zu erheben.

Beim Einspruch ist darauf hinzuweisen, daß gemäß der Mietzinssteuerverordnung vom 24. Juni 1938 § 5 Ziffer 5b Grundstücke einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die von der Religionsgesellschaft für ihre eigenen Zwecke benutzt werden, von der Mietzinssteuer befreit sind.

In Zweifelsfällen erteilt das Landeskirchenamt Auskunft.

Die geforderte Grundsteuer ist zur Nachbewilligung (siehe GWM. vom 11. Mai 1938 Seite 55) einzureichen.

Preußische Hauszinssteuerveranlagung 1938

(Bereits durch besonderes Schreiben mitgeteilt)

Die Finanzabteilung bei der Deutsch-Evangelischen Kirchenkanzlei in Berlin teilt folgendes mit:

„Betr.: Neuregelung der Hauszinssteuer.

Wir machen auf die Preußische Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Preußische Gesetzsammlung Seite 47) aufmerksam. Gemäß § 3 Abs. 1 sind von der Hauszinssteuer die Grundstücke befreit, die nach den Vorschriften der §§ 4—6 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 nebst den dafür ergangenen Durchführungsbestimmungen von der Grundsteuer befreit sind. Darüber hinaus sind ferner befreit Grundstücke, die zwar von der Grundsteuer nicht befreit sind, aber bei Fortbestehen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften von der Hauszinssteuer zu Beginn des Rechnungsjahres 1938 befreit sein würden. Hiernach bleiben die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener hauszinssteuerfrei, da gemäß § 3 Abs. 1d der Hauszinssteuerverordnung in der Fassung vom 9. März 1932 (Gesetzsammlung Seite 114) diese Dienstwohnungen bisher hauszinssteuerfrei waren.“

Sollte ein Steuerbescheid für Hauszinssteuer zugestellt werden, so ist unter Hinweis auf obigen Paragraph der Preußischen Hauszinssteuerverordnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist Einspruch zu erheben.

Ausstellung von Kirchenbuchauszügen zum Zwecke der Ausfertigung eines Ehrenbuches für Kinderreiche

Der Beauftragte der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen gibt nachfolgendes Schreiben des Herrn Reichsministers des Innern vom 8. Juni 1938 bekannt:

„Wie der Reichsbund der Kinderreichen mitteilt, werden standesamtliche Urkunden für die Erlangung des Ehrenbuches für Kinderreiche weder verlangt noch benötigt. Der Reichsbund der Kinderreichen begnügt sich für seine Zwecke mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben durch die Gefuchsteller.“

Urkundenbeschaffung aus dem Ausland

Der Evangelische Verein für Deutsche Ansiedler und Auswanderer, Berlin C 2, Monbijouplatz 10, Eingang II, stellt seine kostenlose Hilfe bei Beschaffung von Familienurkunden aus dem Auslande zur Verfügung. Er befaßt sich auch mit der Forschung nach Vermissten im Ausland und verweist auf Erfolge in unzähligen, fast aussichtslosen Fällen.

Unterstützung notleidender Glaubensgenossen in Sowjetrußland

Das Kirchliche Osthilfswerk im Martin Luther-Bund, Erlangen, Fahrstraße 15, weist darauf hin, daß die Rußlandhilfe, die von ihm seit 1930 geleistet wird, ohne jede Unterbrechung weitergeführt wird. Dank der unmittelbaren Beziehungen zwischen der Baltischen Rußlandarbeit und den Empfängern ist der Martin Luther-Bund stets über die jeweilige Lage der zu Unterstützenden unterrichtet und dadurch auch der Empfang der Sendungen gewährleistet.

Einladungen des Rechnungshofes zu besonderen Veranstaltungen

Die Gemeinden werden gebeten, Einladungen an den Rechnungshof zu Feierlichkeiten und besonderen Veranstaltungen nicht nur an dessen Vorsitz, sondern auch an die für die betreffenden Gemeinden zuständigen Referenten zu richten. Die in Betracht kommenden Referenten sind

- für den Hauptkirchenkreis: Studienrat Dr. Krause und Pastor Schöppe;
- für den Westkreis: Pastor Drews und Bürgermeister D. Dr. Dr. Schröder;
- für den Ostkreis: Pastor Tamm und Rechtsanwalt Spiegelberg;
- für den Südkreis: Peter Christiansen und Pastor Schöppe (für St. Georg und Borgfelde),
Peter Christiansen und Bürgermeister D. Dr. Dr. Schröder (für
St. Annen und Hamm),
Peter Christiansen und Rechtsanwalt Spiegelberg (für Süd-Hamm,
Horn, St. Thomas und Veddel);
- für Bergedorf: Studienrat Dr. Krause und Bürgermeister D. Dr. Dr. Schröder;
- für den übrigen Kreis Bergedorf: Obersenatsrat Dr. Gramkow und Bürgermeister D. Dr. Dr. Schröder;
- für den Kreis Amt Rixbüttel: Obersenatsrat Dr. Gramkow und Amtsgerichtsdirektor Dr. Fromm.

Lutherausstellung

In Altona findet vom 10. bis 25. September 1938 in der Hauptkirche eine Lutherausstellung statt. Die Gemeinden werden gebeten, in den Gemeindeblättern auf diese Veranstaltung hinzuweisen.

Tagung der Lutherakademie

Die siebente Sommer-Hochschultagung der Lutherakademie in Sondershausen findet vom 7. bis 20. August 1938 in den Räumen der Akademie im Schloß zu Sondershausen statt. Ein Verzeichnis der Vorlesungen liegt in der Kanzlei des Landeskirchenamts zur Einsichtnahme aus.

Gemeindehelfer-Freizeit

Die diesjährige Gemeindehelfer-Freizeit findet im Erholungsheim der Inneren Mission Scharbeug statt. Anreise: Mittwoch, den 21. September, nachmittags,

Abreise: Sonnabend, den 24. September, nachmittags.

Die Pfarrämter werden ersucht, die Gemeindeglieder, Gemeindehelferinnen und hauptberuflichen Hilfskräfte zur Teilnahme an dieser Freizeit zu beurlauben. Die Genannten erhalten durch den Leiter der Freizeit, Herrn Pastor Donndorf, noch eine besondere Benachrichtigung. Die Reise- und Tagungskosten trägt das Landeskirchenamt.

Urlaub des Orgelbaufachverständigen

Der Orgelbaufachverständige, Herr Brinkmann, befindet sich bis zum 15. August 1938 in Urlaub.

Möllner Theologische Lehrkonferenz

Die Pastoren werden auf die beiliegende Einladung mit Tagesplan zur Möllner Theologischen Lehrkonferenz vom 29. August bis 2. September 1938 in Mölln in Lauenburg empfehlend hingewiesen.

Landeskirchliche Bücherei

Dieser Ausgabe liegt die dritte Folge des Kataloges der Neueinstellungen bei.

Schülerbibel

Die Stuttgarter Bibelanstalt hat eine Schülerbibel herausgegeben, die das seit 30 Jahren in Württemberg verbreitete „Biblische Lesebuch“ ersetzen soll. Die Kirchenvorstände werden empfehlend auf die „Schülerbibel“ hingewiesen.

Bücher- und Schriftenempfehlung

Hingewiesen wird auf das soeben erschienene Jahrbuch für männliche Diakonie. Es wird den Kirchenvorständen die Anschaffung dieses Jahrbuches empfohlen. Der Bezugspreis beträgt 1,60 RM. Bestellungen sind zu richten an die Deutsche Diakonenschaft E. V., Berlin-Friedenau, Cranachstraße 3-4.

Jahresbericht der Seemannsmission

Anliegend ein Stück des Jahresberichtes der Deutschen Evangelischen Seemannsmission.

Neue Anschrift

Seemannspastor Walter Kersten, Hamburg 20, Orchideenstieg 45, Fernsprecher 52 75 34.
Sprechstunden täglich von 9 bis 10 Uhr im Seemannsheim, im Pastorat nach Vereinbarung.

Der Landesbischof

i. V.

D. Beckmann

i. V.

Dr. Piehler